

Tarifbestimmungen für moobil+

1 Präambel

Der Landkreis Vechta hat die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste mit Hilfe von Rufbussen (moobil+Bussen) beauftragt. Die im Folgenden aufgeführten Tarifbestimmungen gelten für Beförderungen mit diesen Rufbussen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Bei den im Folgenden aufgeführten Bestimmungen handelt es sich um die Tarifbestimmungen, die bei der Beförderung mit moobil+Bussen gelten.

(2) Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen verkauft, die den Fahrgast im Auftrag des Landkreises Vechta mit einem moobil+Bus befördern. Dies gilt auch für die bargeldlose Abrechnung des Fahrpreises. Mit diesen Unternehmen schließt der Fahrgast auch den Beförderungsvertrag ab.

(3) Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

§ 2 Tarifsysteem, Fahrpreisermittlung

Für die Verkehrsverbindungen mit moobil+ sind Tarifzonen gebildet. Der Fahrpreis wird nach der Zahl der befahrenen Tarifzonen berechnet (siehe hierzu **Anlage 1 – Tarifzonenmatrix – in Verbindung mit Anlage 2 – Fahrpreistafel**).

§ 3 Unterschiedliche Zahlungsmöglichkeiten

Bei moobil+ können die Fahrpreise auf unterschiedlichen Wegen entrichtet werden:

- Zahlung des Fahrpreises mit Papier-Fahrkarten entsprechend § 5
- Bargeldlose Zahlung des Fahrpreises entsprechen § 6

Bei der Buchung einer moobil+Fahrt kann angegeben werden, dass die Zahlung des Fahrpreises mit einer Papier-Fahrkarte erfolgen soll, die entweder bereits vorliegt, oder später in der Mobilitätszentrale oder im Bus erworben wird. Alternativ dazu kann auch angegeben werden, dass die moobil+Fahrt bargeldlos bezahlt werden soll.

Spontan zusteigende Fahrgäste, die ihre Fahrt vorher nicht gebucht haben, können die Fahrt nur mit einer Papier-Fahrkarte bezahlen.

§ 4 Beförderung zum ermäßigten Fahrpreis

Unabhängig von der Art der Bezahlung gilt sowohl für Einzeltickets als auch für Monats-, Wochen- und Tageskarten:

- Kinder im Alter von 3 bis einschließlich 11 Jahren, die sich mittels Kinder- oder Personalausweis ausweisen können, können zum ermäßigten Fahrpreis für Kinder befördert werden.
- Schüler, Auszubildende und Freiwillige entsprechend Bundesfreiwilligendienst (BFD), die sich mittels Kundenkarte ausweisen können, können zum ermäßigten Fahrpreis für Schüler, Auszubildende und BFD-Freiwillige befördert werden. Die Kundenkarte für Schüler, Auszubildende und BFD-Freiwillige ist bei jedem moobil+Verkehrsunternehmen und in der Mobilitätszentrale erhältlich. Sie ist von der Schule bzw. der Ausbildungsstätte bzw. der BFD-Einsatzstelle zu bestätigen und

Tarifbestimmungen für moobil+

muss vom Inhaber ausgefüllt und dem Verkehrsunternehmen zur ergänzenden Eintragung vorgelegt oder dem Fahrpersonal – freigemacht – mitgegeben werden. Für jüngere Anspruchsberechtigte (unter 16 Jahre) gilt die Kundenkarte auch ohne Bescheinigung der Schule bzw. Ausbildungsstätte bzw. BFD-Einsatzstelle. Die Karte muss vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden.

Von den ermäßigten Fahrpreisen profitieren die in § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 02. August 1977 in der jeweils gültigen Fassung angegebenen Personen. Sie sind in der **Anlage 3** dieser Tarifbestimmungen aufgeführt. Weiter erhalten auch BFD-Freiwillige entsprechend § 13 des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) die vergünstigten Fahrpreise.

§ 5 Zahlung des Fahrpreises mit Papier-Fahrkarten

Die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen gelten für Papier-Fahrkarten, die entweder in der Mobilitätszentrale oder in den moobil+Bussen erworben werden können.

Einzelkarten und Tageskarten, die in den moobil+Bussen erworben werden, gelten nur am jeweiligen Lösungstag. In der Mobilitätszentrale sind alle Papier-Fahrkarten auch im Vorverkauf erhältlich.

Fahrausweise nach dem VGV-Tarif werden bei moobil+ nicht anerkannt. Dies gilt auch für Schülersammelzeitkarten.

Einzelkarten und Zeitkarten sind nicht übertragbar.

(1) Einzelkarten

Einzelkarten berechtigen eine bestimmte Person zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf die Zielzone. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

(2) Tages-, Wochen- und Monatskarten

Tages-, Wochen- und Monatskarten berechtigen eine bestimmte Person zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Tarifzonen mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf die Zielzone.

- Tageskarten gelten für den eingetragenen Kalendertag von 0:00 bis 24:00 Uhr.
- Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche von Montag 0:00 Uhr bis 12:00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche.
- Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat von 0:00 Uhr des Monatsersten bis 12:00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats.

(3) Schülertages-, Schülerwochen- und Schülermonatskarten

Schülertages-, Schülerwochen- und Schülermonatskarten werden an die Anspruchsberechtigten zu vergünstigten Preisen abgegeben. Sie gelten nur für den Anspruchsberechtigten in Verbindung mit seiner Kundenkarte. Ansonsten gelten die Regelungen unter Abs. (2). Auf Verlangen des Fahr- oder Kontrollpersonals hat der Inhaber einer Schülertages-, Schülerwochen- oder Schülermonatskarte die rechtmäßige Benutzung nachzuweisen und ggf. die Unterschrift zu wiederholen.

(4) Kindertages-, Kinderwochen- und Kindermonatskarten

Kindertages-, Kinderwochen- und Kindermonatskarten werden an die Anspruchsberechtigten zu vergünstigten Preisen abgegeben. Sie gelten nur für ein bestimmtes Kind in Verbindung mit einem Kinder- oder Personalausweis.

Tarifbestimmungen für moobil+

(5) Semesterticket

Das Semesterticket der Universität Vechta wird anerkannt. Gegen Vorlage des gültigen Semestertickets und des Personalausweises erfolgt die Beförderung unentgeltlich. Die Fahrgäste halten die vorgenannten Unterlagen bei Zustieg bereit.

§ 6 Bargeldlose Zahlung des Fahrpreises

Fahrgäste können bei moobil+ ihre Fahrkosten über bargeldlosen Zahlungsverkehr begleichen. Die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen gelten ausschließlich für bargeldlosen Zahlungsverkehr.

(1) Registrierung

Für eine Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ist eine vorherige Registrierung des Fahrgastes und die Anlage eines Nutzerprofils nötig. Die Registrierung kann entweder mit Hilfe der Mobilitätszentrale oder online über www.moobilplus.de erfolgen.

(2) moobil+Konto

Im Zuge der Registrierung wird für einen Fahrgast ein internes Konto, das so genannte „moobil+Konto“, eingerichtet. Auf dieses Konto kann ein Geldbetrag per Banküberweisung gutgeschrieben werden. Fahrten können dann durch Abbuchung des entsprechenden Betrags vom moobil+Konto bezahlt werden.

(3) Lastschriftverfahren

Fahrgäste können ihren Fahrpreis auch per Lastschriftverfahren bezahlen. Hierzu geben sie Namen ihrer Bank, Bankkontonummer/IBAN, Bankleitzahl/BIC und den Kontoinhaber in ihrem Nutzerprofil an. Bei der Buchung einer Fahrt können sie dann angeben, dass sie den Fahrpreis per Lastschrift begleichen möchten. Der Fahrpreis wird dann per Lastschrift vom angegebenen Bankkonto bezahlt.

(4) moobil+Karte und Prüfkennziffer

Im Anschluss an die Registrierung erhält der registrierte Fahrgast eine so genannte „moobil+Karte“ per Post zugesandt. Auf dieser Karte befindet sich sein Name, eine Prüfkennziffer, mit der sich der Fahrgast bei telefonischer Buchung in der Mobilitätszentrale authentifizieren kann, und die Nummer des moobil+Kontos.

(5) Einzelpreis

Bei der Buchung einer Fahrt wird zunächst immer der Preis für eine Einzelkarte fällig.

Für Kinder im Alter von 3 bis einschließlich 11 Jahren können Einzelkarten zum ermäßigten Fahrpreis gebucht werden. Auch Schüler, Auszubildende und BFD-Freiwillige können für sich Einzelkarten zum ermäßigten Fahrpreis buchen. Eine Buchung zum ermäßigten Fahrpreis ist nur gültig, wenn sich die Personen später im Bus entsprechend der Festlegungen in § 4 ausweisen können. Ist dies nicht der Fall, gilt der reguläre Preis für eine Einzelkarte und die Buchung wird entsprechend korrigiert.

(6) Bestpreis-Garantie

Im Nachhinein wird überprüft, ob sich eine Tages-, Wochen-, oder Monatskarte für den Fahrgast rentiert hätte. Wenn dies der Fall ist, wird ein entsprechender Rabatt auf das moobil+Konto des Fahrgastes gutgeschrieben. Die Überprüfung findet statt aufgrund der tatsächlich durchgeführten Fahrten eines Fahrgastes

- bezüglich Tageskarte im Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr eines jeden Tages,
- bezüglich Wochenkarte im Zeitraum zwischen Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr einer jeden Kalenderwoche und

Tarifbestimmungen für moobil+

- bezüglich Monatskarte im Zeitraum zwischen 0:00 Uhr des Monatsersten bis 24:00 Uhr des Monatsletzten eines jeden Monats.

Für Personen, die bei einer Fahrt als zusätzliche Fahrgäste dazu gebucht werden können, wird nur dann eine Bestpreis-Berechnung durchgeführt, wenn es sich hierbei um Kinder handelt. Die Bestpreis-Berechnung erfolgt hier in der Form, dass im Nachhinein überprüft wird, ob sich für die von einem buchenden Erwachsenen mitgenommenen Kinder eine Zeitkarte rentiert hätte. Ist dies der Fall, wird ein entsprechender Rabatt gutgeschrieben.

Wurden Einzelkarten zum ermäßigten Fahrpreis gebucht, erfolgt die Bestpreis-Berechnung auf der Basis der entsprechenden vergünstigten Zeitkarten.

§ 7 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen

(1) Kinder: In Begleitung eines erwachsenen Fahrgastes werden bis zu 7 Kinder im Alter bis einschließlich 2 Jahre unentgeltlich befördert.

(2) Schwerbehinderte: Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) mit Beiblatt sind, werden nach den Bestimmungen des SGB unentgeltlich befördert. Voraussetzung ist, dass der Schwerbehindertenausweis einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck hat und zum Ausweis ein Beiblatt mit eingeklebter gültiger Wertmarke ausgestellt ist. Soweit im Ausweis vermerkt, werden Begleitpersonen unentgeltlich mitbefördert, auch dann, wenn ein Beiblatt nicht ausgestellt ist und der Schwerbehinderte selbst den tarifmäßigen Fahrpreis bezahlt. Ein Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit der Verkehrsmittel es zulässt, sonstige orthopädische Hilfsmittel, ein begleitender Hund und eine Begleitperson werden ebenfalls unentgeltlich befördert.

(3) Tiere und Sachen: Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Hunde (nach §12 der allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen von moobil+), sowie Kleintiere in einem Behältnis werden unentgeltlich befördert. Größere Tiere können bei moobil+ nicht befördert werden. Die Beförderung von Fahrrädern ist grundsätzlich zugelassen, soweit die Beschaffenheit und Besetzung des Omnibusses dieses zulässt. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und so zu beaufsichtigen, dass Schäden am Bus und anderen Sachen sowie Mitreisenden vermieden werden. Für dennoch entstandene Schäden ist der Besitzer des Fahrrades haftbar. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Fahrräder zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Für die Beförderung von Fahrrädern wird ein Entgelt entsprechend Preistafel in Anlage 3 erhoben.

(4) Umsatzsteuer: In den Fahrpreisen ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz enthalten.

§ 8 Beteiligung von Firmen und Behörden bei moobil+

(1) Berechtigte Firmen und Behörden

Firmen und Behörden können sich an den Fahrtkosten ihrer Mitarbeiter beteiligen. Weiter können Firmen und Behörden und ihre Mitarbeiter einen Mengenrabatt auf die von ihnen zu leistenden Fahrtkosten erhalten. Als Mitarbeiter gelten prinzipiell alle bei moobil+ registrierten Vollzeit- und Teilzeitkräfte, Auszubildende und der Firmeninhaber.

(2) Anmeldung

Ein Betrieb oder eine Behörde teilt seinen bzw. ihren Wunsch nach Beteiligung an moobil+ dem Landkreis Vechta schriftlich mit. Hierzu steht ein Formular zur Verfügung, das beim Landkreis angefordert bzw. über die moobil+-Homepage heruntergeladen werden kann.

Tarifbestimmungen für moobil+

(3) Bargeldlose Abrechnung

Die Abrechnung der Fahrkostenbeteiligungen und des Mengenrabatts erfolgt ausschließlich bargeldlos. Dementsprechend kann eine Beteiligung von Firmen und Behörden nur für Mitarbeiter erfolgen, die bei moobil+ registriert sind.

(4) Angaben zu Mitarbeitern

Ein Betrieb oder eine Behörde teilt dem Landkreis mit, welche bei moobil+ registrierten Mitarbeiter in welcher Form unterstützt werden sollen. Mit dieser Mitteilung wird auch die Zugehörigkeit eines Mitarbeiters zum Betrieb bzw. zur Behörde dokumentiert. Die entsprechenden Informationen können dem Landkreis bereits mit dem Anmeldeformular übergeben werden.

Nach der Anmeldung erhält der Betrieb bzw. die Behörde einen speziellen Zugang zum Internet-System des Landkreises. Über diesen Zugang können ebenfalls die Informationen zu den Mitarbeitern eingegeben werden.

Pro Mitarbeiter werden die folgenden Informationen benötigt:

- Name des Mitarbeiters
- Geburtsdatum des Mitarbeiters (bei Namensgleichheit)
- Höhe der Bezuschussung in Prozent: Prozentualer Anteil an den Fahrkosten, der bei Beförderungen auf der bezuschussten Relation übernommen wird.
- Obergrenze der Bezuschussung in EUR (optional)
- Bezuschusste Relationen: Relationen, für die ein Anteil an den Fahrkosten übernommen wird.
- Datum für den ersten und letzten Tag der Bezuschussung.

Ein Unternehmen oder eine Behörde kann auch nur den Mengenrabatt für ihre Mitarbeiter in Anspruch nehmen und keine Bezuschussung übernehmen.

(5) Aufteilung der Kosten

Nach der Anmeldung erhält der Betrieb bzw. die Behörde ein internes moobil+Konto, über das die finanzielle Beteiligung abgerechnet wird.

Für den Fahrgast gelten im laufenden Monat die vorgenannten Regelungen des § 6 Abs. 1 bis 5.

Zu Beginn des Folgemonats wird dann für jede durchgeführte Fahrt innerhalb eines vorangegangenen Monats überprüft,

- ob die betreffende Person als Mitarbeiter eines Betriebs oder einer Behörde bezuschusst wird,
- ob die Fahrt auf einer bezuschussten Relation stattgefunden hat und
- ob die Fahrt innerhalb des bezuschussten Zeitraums lag.

Ist dies der Fall, wird der mit der Fahrt verbundene Anteil an den Fahrkosten entsprechend den Angaben des Betriebs oder der Behörde berechnet. Bei der Berechnung wird eine angegebene Obergrenze der Bezuschussung für einen Mitarbeiter berücksichtigt. Ein Fahrgast bekommt dann den vom Betrieb bzw. von der Behörde übernommenen Anteil auf seinem moobil+Konto gut geschrieben. Das moobil+Konto eines Betriebs oder einer Behörde wird dementsprechend belastet.

(6) Best-Price-Garantie bei Beteiligung von Firmen und Behörden

Die Berechnung der Beteiligung von Betrieben und Behörden an den Fahrkosten ihrer Mitarbeiter erfolgt auf den ggf. bereits durch die Best-Price-Berechnung entsprechend § 6 (6) reduzierten Preisen.

Tarifbestimmungen für moobil+

(7) Mengen-Rabatt

Die Fahrtkosten für die Mitarbeiter eines Betriebs oder einer Behörde verringern sich mit steigender Anzahl der Mitarbeiter des Betriebs oder der Behörde, die moobil+ tatsächlich nutzen. Die Nutzung von moobil+ wird danach bestimmt, wie viele Mitarbeiter des Betriebs bzw. der Behörde innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats mit moobil+ auf den für sie vorgesehenen Job-Ticket-Relationen genutzt haben.

Der Mengen-Rabatt, der dabei gewährt wird, berechnet sich nach der in Anlage 4 aufgeführten Tabelle. Er wird den betreffenden Mitarbeitern zu Beginn des Folgemonats gutgeschrieben. Die Berechnung der Beteiligung von Betrieben und Behörden an den Fahrtkosten ihrer Mitarbeiter erfolgt auf den ggf. bereits durch den Mengenrabatt reduzierten Preisen.

Tarifbestimmungen für moobil+

Anlage 1 Tarifzonenmatrix

Zone	Ort	Bakum	Damme	Dirklage	Goldenstedt	Hölldorf	Lohne	N.k./Vörden	Steinfeld	Vechta	Visbek	Bersenbrück	Quakenbrück	Ernstek	Ahlhorn	Essen	Barnstorf
063	Bakum	1	4	2	3	3	2	4	3	2	3	5	3	3	4	2	4
067	Damme	4	1	3	5	2	3	2	2	4	5	3	4	5	6	5	6
064	Dirklage	2	3	1	4	2	2	3	3	3	4	4	2	4	5	3	5
062	Goldenstedt	3	5	4	1	5	3	6	4	2	2	7	5	3	3	4	2
068	Hölldorf	3	2	2	5	1	3	2	2	4	5	3	3	5	6	4	6
065	Lohne	2	3	2	3	3	1	4	2	2	3	5	3	3	4	3	4
069	Neuenkirchen-Vörden	4	2	3	6	2	4	1	3	5	6	2	4	6	7	5	7
066	Steinfeld	3	2	3	4	2	2	3	1	3	4	4	4	4	5	4	5
060	Vechta	2	4	3	2	4	2	5	3	1	2	6	4	2	3	3	3
061	Visbek	3	5	4	2	5	3	6	4	2	1	7	5	3	4	4	3
073	Bersenbrück	5	3	4	7	3	5	2	4	6	7	1	5	7	8	6	8
074	Quakenbrück	3	4	2	5	3	3	4	4	4	5	5	1	5	6	4	6
071	Ernstek	3	5	4	3	5	3	6	4	2	3	7	5	1	4	4	4
072	Ahlhorn	4	6	5	4	6	4	7	5	3	4	8	6	4	1	5	4
075	Essen	2	5	3	4	4	3	5	4	3	4	6	4	4	4	1	5
076	Barnstorf	4	6	5	2	6	4	7	5	3	3	8	6	4	4	5	1

Tarifbestimmungen für moobil+

Anlage 2 Fahrpreistafel

Preisstufe	Einzelkarte			Tageskarte			Wochenkarte			Monatskarte		
	Erwachsene	Schüler	Kind	Erwachsene	Schüler	Kind	Erwachsene	Schüler	Kind	Erwachsene	Schüler	Kind
1	2,00 €	1,80 €	1,20 €	3,80 €	2,80 €	2,30 €	14,00 €	10,50 €	8,40 €	40,00 €	30,00 €	24,00 €
2	3,00 €	2,70 €	1,80 €	5,70 €	4,20 €	3,40 €	21,00 €	15,70 €	12,60 €	60,00 €	45,00 €	36,00 €
3	4,00 €	3,60 €	2,40 €	7,60 €	5,70 €	4,60 €	28,00 €	21,00 €	16,80 €	80,00 €	60,00 €	48,00 €
4	5,00 €	4,50 €	3,00 €	9,50 €	7,10 €	5,70 €	35,00 €	26,20 €	21,00 €	100,00 €	75,00 €	60,00 €
5	6,00 €	5,40 €	3,60 €	11,40 €	8,50 €	6,80 €	42,00 €	31,50 €	25,20 €	120,00 €	90,00 €	72,00 €
6	7,00 €	6,30 €	4,20 €	13,30 €	9,90 €	8,00 €	49,00 €	36,70 €	29,40 €	140,00 €	105,00 €	84,00 €
7	8,00 €	7,20 €	4,80 €	15,20 €	11,40 €	9,10 €	56,00 €	42,00 €	33,60 €	160,00 €	120,00 €	96,00 €
8	9,00 €	8,10 €	5,40 €	17,10 €	12,80 €	10,30 €	63,00 €	47,20 €	37,80 €	180,00 €	135,00 €	108,00 €

Beförderung eines Fahrrads bei Tarifzone 1-4 kostet pro Fahrt = **1,50 €**

Beförderung eines Fahrrads bei Tarifzone 5-8 kostet pro Fahrt = **3,00 €**

Tarifbestimmungen für moobil+

Anlage 3: Berechtigte für Schülertages, Schülerwochen- und Schülermonatskarten

Im Folgenden sind die Regelungen des § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV) übernommen. Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h des § 1 dieser Verordnung gilt entsprechend § 13 des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) auch für eine Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes.

Schülermonats-, Schülerwochen- und Schülertageskarten erhalten

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Tarifbestimmungen für moobil+

Anlage 4 Tabelle Mengenrabatt

Mengenrabatt entsprechend Anzahl Mitarbeiter	
Anzahl Mitarbeiter	Höhe des Mengenrabatts
2 bis zu 12	5%
13 bis zu 25	8%
ab 26	10%